

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. August 1952

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>76) Ordnung des Pastoralkollegs in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>77) Ordnung der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> | <p>78) Haus- und Straßensammlung für die Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>79) Pfarrfrauenrüstzeit</p> <p>II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

76) / 193 / VII 1 z

Ordnung des Pastoralkollegs
in der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Pastoralkolleg eingerichtet.

§ 2

Das Pastoralkolleg ist eine Einrichtung der Landeskirche. Es untersteht der besonderen Aufsicht des Oberkirchenrats, der etwa nötige Richtlinien erläßt.

Leiter des Pastoralkollegs ist ein vom Oberkirchenrat beauftragter Geistlicher der Landeskirche. Der Leiter zieht unter Zustimmung des Oberkirchenrats geeignete Persönlichkeiten zur Mitarbeit als Dozenten heran.

§ 3

Aufgabe dieses Pastoralkollegs ist es, in Arbeitstagen die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu gemeinsamem Studium der Heiligen Schrift und der Lutherischen Bekenntnisschriften zusammenzuführen, sie mit Fragen der neueren theologischen Forschung und des kirchlichen Lebens bekannt zu machen und ihnen zur Vertiefung der kirchlichen Verkündigung besonders in der Predigt und im Unterricht zu helfen. Das Pastoralkolleg dient ferner dem brüderlichen Austausch in Fragen der Seelsorge und der Verwaltung des Amtes sowie der Stärkung der brüderlichen Gemeinschaft.

§ 4

Die Arbeitstagen des Pastoralkollegs umfassen mindestens zehn volle Tage. Die Teilnahme an den Arbeitstagen gehört zur Amtspflicht der Geistlichen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag der Landessuperintendenten, die die Vertretung regeln.

§ 5

Den Teilnehmern an den Arbeitstagen des Pastoralkollegs werden die notwendigen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Unterkunft und Verpflegung während der Arbeitstagung sind frei. Tagelöhner werden nicht gezahlt.

Schwerin, den 19. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

77) G. Nr. / 495 / 2 II 35 h

Nachdem der Hauptausschuß der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg die vorläufige Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 1948 Seite 7 ff. — einer Überarbeitung unterzogen und diese als endgültige Ordnung der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen hat, wird diese hiermit unter Aufhebung der vorläufigen Ordnung veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 21. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

Ordnung der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die Aufgabe, innerhalb der Landeskirche die Frauen und Mütter unter Gottes Wort zu sammeln, ihnen in ihrem besonderen Auftrag als Frau und Mutter in Haus und Familie zu helfen, ihre Verantwortung für die Arbeit in der Kirchengemeinde insbesondere nach ihrer diakonischen und katechetischen Seite zu wecken und sie zu freudiger Mitarbeit in ihrer Gemeinde und Kirche auszurüsten.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, unterhält die Frauenhilfe ein Müttererholungs- und Rüstzeitenheim, das Amalie-Sieveling-Haus in Boltenhagen und ein Altersheim in Graal. Sie kann, falls es zur Förderung ihrer Arbeit notwendig werden sollte, andere der Landeskirche gehörende Heime einrichten.

Die Evangelische Frauenhilfe tut ihren Dienst im Auftrage der Landeskirche, die ihn als landeskirchlich geordneten Dienst am Aufbau der Gemeinde ansieht.

§ 2

Die Frauenhilfe als ein Zweig landeskirchlicher Arbeit baut sich aus der Kirchengemeinde auf und gehört zu deren Aufgabenkreis. In Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben versieht sie ihren Dienst in eigener Verantwortung.

Die Frauenhilfe ruft alle Frauen der Kirchengemeinde. Sie wird von der Leiterin in Verbindung mit dem zuständigen Pastor geleitet.

Die Leiterin wird von der Frauenhilfe vorgeschlagen und bei Zustimmung des Arbeitsausschusses der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

lenburgs durch den Kirchengemeinderat bestätigt. Sie hat die Verantwortung für die Zusammenkünfte, für ihre inhaltliche Gestaltung, für die Pflege der Gemeinschaft untereinander und für die Anregung und Ausführung des praktischen Dienstes. Sie wird in ihrem Dienst von den Helferinnen der Frauenhilfe unterstützt.

Die Frauenhilfe der Kirchengemeinde verfügt selbstständig über die ihr zufließenden Mittel (Spenden, Zuschüsse von Kirchengemeinden und Kollekten). Ihre Rechnungsführung unterliegt der Aufsichtsführung des Kirchengemeinderates. Ihr Vermögen ist Sondervermögen der Kirchengemeinde. Bei Aufhören ihrer Tätigkeit fällt ihr Vermögen der Kirchengemeinde zur Verwendung für andere ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu.

§ 3

Die Gemeindefrauenhilfen innerhalb eines Kirchenkreises werden zusammengefaßt durch die für den Kirchenkreis beauftragte Kreisverbandsleiterin, die mit dem Landessuperintendenten und dem Vertrauenspastor enge Fühlung hält.

Die Kreisverbandsleiterin wird auf Vorschlag der Leiterinnen der Gemeindefrauenhilfen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten und dem Vertrauenspastor von der Landesleiterin beauftragt.

Der Vertrauenspastor wird im Einvernehmen mit der Kreisverbandsleiterin und der Landesverbandsleiterin von der Kirchenleitung ernannt.

Der Kreisverbandsleiterin steht ein Arbeitsausschuß zur Seite, dem außer dem Landessuperintendenten und dem Vertrauenspastor zwei bis drei Leiterinnen von Gemeindefrauenhilfen angehören. Die Kreisverbandsleiterin führt den Vorsitz.

Der Arbeitsausschuß hält in enger Fühlung mit der Geschäftsstelle der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs regelmäßig mindestens viermal im Jahre Arbeitsbesprechungen ab.

Dem Vertrauenspastor liegt es ob, in Verbindung mit der Geschäftsstelle die Pastoren des Kirchenkreises über die Arbeit laufend zu unterrichten und die damit zusammenhängenden theologischen Fragen und praktischen Aufgaben in den Pastorenzusammenkünften zu behandeln, um die Mitarbeit der Pastoren zu fördern.

§ 4

Die Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird von der Landesverbandsleiterin geführt. Ihr stehen der Hauptausschuß, der Arbeitsausschuß und die Landesgeschäftsstelle zur Seite.

Die Landesverbandsleiterin wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Hauptausschusses berufen.

Dem Hauptausschuß gehören außer der Landesverbandsleiterin an: die Geschäftsführerin, die Kreisverbandsleiterinnen und die Vertrauenspastoren. Er ergänzt sich durch Hinzuwahl einer angemessenen Vertretung (2—6) der ländlichen und städtischen Frauenhilfen sowie durch einen Vertreter der Inneren Mission. Der Oberkirchenrat ist durch den Landesbischof und durch das für die Werke der Kirche beauftragte Mitglied des Oberkirchenrats vertreten.

Den Vorsitz führt die Landesverbandsleiterin.

Der Hauptausschuß prüft die Vorschläge der Geschäftsstelle und faßt Beschlüsse über ihre Durchführung und über die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Hauptausschuß bildet einen Arbeitsausschuß. Dieser hat die Beschlüsse des Hauptausschusses durchzuführen, erforderlichenfalls selbst Beschlüsse zu fassen und für die Erledigung der laufenden Arbeit Sorge zu tragen. Über seine Tätigkeit hat er dem Hauptausschuß Bericht zu erstatten und für wichtige Beschlüsse die Bestätigung einzuholen. Im Arbeitsausschuß sind die Landesverbandsleiterin, die Geschäftsführerin, das dem Hauptausschuß angehörende Mitglied des Oberkirchenrates und drei vom Hauptausschuß aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder vertreten.

Sämtliche Berufungen erfolgen auf jeweils 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederberufung ist zulässig.

§ 5

Die Landesgeschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin geleitet wird, hat die Aufgabe, die Arbeit der Frauenhilfen in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen anzuregen und nach Kräften zu fördern, sie mit Material für die Arbeit zu versorgen, den Dienst der Berufsarbeiterinnen zu ordnen und die Leiterinnen durch Zusammenkünfte zu rüsten. Außerdem liegt es ihr ob, die der Frauenhilfe angehörenden Heime zu verwalten. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist sie der Landesverbandsleiterin und dem Hauptausschuß verantwortlich.

§ 6

Die Aufbringung der Mittel für die Arbeit geschieht:
durch die Spenden der Gemeindefrauenhilfen
durch Zuschüsse des Oberkirchenrates
durch Kollekten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
durch Zuschüsse von Kirchengemeinden
für die Heime:
durch Pflegegelder
durch freiwillige Zuwendungen
durch Beihilfen und Zuschüsse kirchlicher und anderer öffentlicher Stellen.

Die Rechnungsführung der Evangelischen Frauenhilfe unterliegt der Aufsichtsführung des Oberkirchenrates.

Das Vermögen der Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist Sondervermögen der Landeskirche. Bei Aufhören ihrer Tätigkeit fällt ihr Vermögen dem Oberkirchenrat zur Verwendung für andere ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu.

§ 7

Die Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrt den Zusammenhang mit der Frauenhilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der entsprechenden Frauenarbeit anderer Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

78) / 587 / II 41 a

Haus- und Straßensammlung für die Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

In der Zeit vom 22. September bis 6. Oktober 1952 findet eine Haus- und Straßensammlung für die Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs statt. Sie ist laut Veröffentlichung im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 25 vom 19. 6. 1952 „für die Aufgaben der Inneren Mission“ genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist vom 30. 5. 1952 datiert. Die Kirchengemeinden wollen sich auf die bevorstehende Sammlung einrichten. Näheres ist von der Inneren Mission zu erfahren.

Schwerin, den 19. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

79) / 326 / V 32

Pfarrfrauenrüstzeit

Auf Bitten gibt der Oberkirchenrat nachstehend die Einladung des Pfarrfrauen-Schwesternbundes zu einer Rüstzeit vom 15. bis 19. September 1952 bekannt.

Schwerin, den 18. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

Der Pfarrfrauen-Schwesternbund veranstaltet im Stift Bethlehem in Ludwigslust vom 15. bis 19. September 1952 eine Pfarrfrauenrüstzeit. Alles Nähere ist durch Frau verwitwete Pastor Heydenreich, Rövershagen bzw. Frau Pastor Simon, Ludwigslust, Friedrich-Naumann-Allee 12, zu erfahren.

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(Schluß des Abdrucks aus Nr. 9)

V. Von der Beichte und Lossprechung (Absolution)

1. Der große Schatz der Kirche ist die Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten (Matth. 18, 15—20). Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinschaft leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander. Vergebung dagegen schafft sie neu. Da ein Christ die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht richtig beurteilen und sich nicht selbst die Sünde vergeben kann, soll ihm das Amt der Schlüssel zurecht helfen und ihm in seinen Sünden, Schwachheiten und Anfechtungen aus Gottes Wort den Trost des Heiligen Geistes reichen. Solchen Trost empfängt er in der Beichte.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, daß man die Sünden bekenne und die Vergebung oder Absolution von dem Beichtiger empfangt als von Gott selber, und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.

Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer sich in den zehn Geboten, in der Bergpredigt oder sonst in dem Spiegel des göttlichen Wortes beschaut und sich in seinen einzelnen Sünden vor Gott als verlorenen Sünder erkennt, der soll alle falsche Scham fahren lassen, sich einem Beichtiger anvertrauen und seine Übertretungen in Demut und Reue bekennen, damit er auf sein Bekenntnis den Zuspruch der Vergebung empfängt, der Liebe Gottes aufs neue gewiß wird und Trost und Frieden findet. In der gemeinsamen Beichte bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern und empfängt die Absolution einzeln unter Handauflegung oder unter dem Zuspruch,

der allen Beichtenden gilt. Die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte ergänzen einander und halten sich gegenseitig gesund. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der unerkannten und ungenannten Sünden zu bitten und aller quälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen.

3. Niemand soll die Beichte gering achten. Denn aus ihr kommt der Friede mit Gott und die Freiheit des neuen Lebens. Darum sollen wir nicht nur vor der Feier des Heiligen Abendmahles zur Beichte gehen, sondern uns auch zu jeder anderen Zeit unter diese heilsame Ordnung Gottes stellen. Wer aber beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, dem Unbußfertigen seine Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung seiner Sünden zu versagen, und daß die Lossprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen.

4. Das Hauptstück und die Mitte der Seelsorge ist die Vergebung der Sünden. Darum stehen die berufenen Diener des Wortes zum Hören der Beichte und zur Lossprechung für jeden bereit. Am besten wird die Beichte in der Amtsstube des Pastors oder in der Sakristei gehalten. Es kann aber auch jedes seelsorgerliche Gespräch an jedem Ort zur Beichte werden und in den Zuspruch der Sündenvergebung ausmünden. Nicht nur der Pastor als Beichtvater, sondern auch jeder Christ, den ein Bruder in seiner Not bittet, kann Beichte hören und bei rechter Reue die Vergebung der Sünden zusprechen.

5. Der Pastor ist durch sein Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann, auch vor Gericht, zu wahren. Auch jeder andere Christ, der einem Bruder zum Beichtiger wird, darf niemandem sagen, was ihm anvertraut worden ist. Das Beichtgeheimnis muß auch dann gewahrt werden, wenn der Beichtiger darunter zu leiden hat.

VI. Vom Heiligen Abendmahl

1. Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den vollen Trost des Evangeliums auf mancherlei Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben, sondern auch das Heilige Abendmahl gestiftet und ihr geboten, das Sakrament des Altars zu feiern. Als der Gekreuzigte und Auferstandene schenkt er den Gliedern seiner Gemeinde unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken und macht jeden, der diese Gabe im Glauben empfängt, in der Vergebung der Sünden seiner gnädigen Gegenwart froh und gewiß. Diese Gabe ist, wie D. Martin Luther sagt, ein Trost der Betrübten und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungrigen und ein reicher Schatz aller Dürftigen und Armen. An seinem Tisch schließt Christus auch die Glieder seiner Gemeinde zu rechter Liebe und brüderlicher Treue zusammen. Er stärkt sie in der Anfechtung und läßt sie in freudiger Erwartung nach dem Tag ausschauen, an dem er kommt.

2. Weil Christus seine Gemeinde so reich beschenken will, dürfen wir häufig und regelmäßig zu seinem Tisch kommen. Wir machen uns selbst arm und haben das Zeugnis der Heiligen Schrift wider uns, wenn wir nur ein- oder zweimal im Jahr zum Heiligen Abendmahl gehen.

Die christliche Familie soll eine lebendige Abendmahlssitte pflegen und bedeutsame Anlässe nicht vorübergehen lassen, ohne den Segen des Altarsakramentes zu begehren.

Schwachen, kranken und sterbenden Gliedern der Ge-

meinde kann das Heilige Abendmahl jederzeit in den Häusern oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sind auch die Angehörigen und Hausgenossen eingeladen.

3. Niemand wird zum Tisch des Herrn gehen wollen, ohne sich zu prüfen und recht zu bereiten. Dazu helfen ihm Bibel und Gesangbuch und der Kleine Katechismus. Dieser Vorbereitung dient auch die persönliche Anmeldung beim Pastor. Geschieht sie rechtzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Einzelbeichte. Die gemeinsame Zurüstung für die Feier des Heiligen Abendmahls kann in Beichtvespern am Vortage oder in Verbindung mit dem Abendmahlsgottesdienst selber geschehen.

4. Jeder, der die Gnadengabe des Sakramentes im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade, wenn er sich durch seine Sünden beschwert weiß. Die Teilnahme am Heiligen Abendmahl muß den Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen oder die in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharren. Solche Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene das Argernis beseitigt und die Gabe des Heiligen Abendmahls aufrichtig begehrt. So über der rechten Verwaltung des Sakramentes zu wachen, ist Recht und Pflicht der ganzen Gemeinde. Die Versagung des Heiligen Abendmahls gehört unter die Verantwortung des Seelsorgers.

VIII. Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis

1. Zum christlichen Leben gehört auch die rechte Vorbereitung auf das Sterben. Darum ist es eine wichtige Aufgabe, daß wir uns beizeiten auf das Ende rüsten und es lernen, auch einander zum seligen Sterben zu helfen. Dazu dient uns der stete Umgang mit den Kreuz- und Trostliedern, den Sterbe- und Ewigkeitsliedern

unseres Gesangbuches. Worte der Heiligen Schrift tragen den Kranken und halten den Sterbenden, auch dann noch, wenn Menschentrost und -hilfe versagen. Die ihm nahe sind, dürfen mit ihm und für ihn beten, daß Gott ihm eine gnädige Heimfahrt schenke.

2. An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die

Kirche den Tod als Gericht Gottes über die Sünde, verkündigt den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde. In der Bestattung erweist die Kirche ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet.

Am Sarge soll nicht das Leben verherrlicht werden, über das der Tod Herr ist, sondern Christus verkündigt werden, der Herr ist über den Tod. Die Predigt soll auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn getan hat. Die Verkündigung sei aber sachlich und wahr in der Liebe, rede nicht den Menschen zum Gefallen und rühme nicht, was nicht zu rühmen ist.

Zu einem christlichen Begräbnis gehört der Gesang der Gemeinde. Mit ihren Liedern bekennt sie sich zu ihrem auferstandenen Herrn, der die Trauernden tröstet und alle ihre Glieder im Glauben stärkt. Im Gebet bringt sie das Leid der Trauernden vor Gott, erbittet für alle eine gnädige Heimfahrt und vereinigt sich anbetend mit der Schar der Vollendeten vor seinem Thron.

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst ist, sollen an ihm nicht nur die Angehörigen und Freunde, sondern auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Nachbarn teilnehmen. Auf dem Wege zum Grabe geziemt sich würdiges Verhalten für alle, auch für die, die dem Leichenzug begegnen.

In der Form der Beerdigung soll wohl dankbare Liebe ihren Ausdruck finden, prunkvoller Aufwand aber vermieden werden. Musikalische Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter des Begräbnisses entsprechen. Unzulässig ist es, daß beim Begräbnis im Rahmen kirchlicher Handlungen Reden oder Nachrufe gehalten werden, die ihrer Art nach in Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen.

3. Die Kirche erfüllt den Dienst der Verkündigung ebenso bei der Erdbestattung wie bei der Feuerbestattung. Sie legt aber ihren Gliedern nahe, an der christlichen Sitte der Erdbestattung festzuhalten.

4. Eine kirchliche Handlung findet bei einem Begräbnis nur dann statt, wenn der Verstorbene Glied der evangelischen Kirche war. Sie kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn

- a) bei einem Ausgetretenen der Pastor zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;
- b) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;

c) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche die Bestattung ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.

5. Die kirchliche Bestattung muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat, oder wenn er trotz erster persönlicher Mahnung und Warnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharrt hat. Der Dienst des Pastors ist auch dann zu versagen, wenn bei der Beerdigung eine Verkürzung des Inhalts der Verkündigung gefordert wird.

6. Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß sich die Gemeinde bußfertig fragen lassen, ob diese Sünde nicht auch ihre Schuld ist, weil sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Wo die kirchliche Beerdigung eines Selbstmörders für zulässig erachtet wird, ist jedes Gepränge zu vermeiden.

7. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können mit einer schlichten kirchlichen Handlung beerdigt werden.

8. In allen Fällen, in denen das christliche Begräbnis versagt werden muß, ist der Pastor verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen. Er kann ihnen auf ihre Bitte hin Gottes Wort in einer häuslichen Andacht verkündigen, doch soll das nur im Kreise der Angehörigen und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Beerdigung geschehen.

9. Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes nur dann, wenn das Begräbnis als kirchliche Handlung stattfindet.

10. Am Sonntag nach erfolgtem Begräbnis geschieht im Gemeindegottesdienst eine Danksagung für den Toten und eine Fürbitte für die Trauernden. Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christo.

11. Die Kirchengemeinde ehrt und pflegt die ihr eigne Ruhestätte der Toten als Gottesacker; sie läßt darum auch Sinnbilder sowie Inschriften unchristlichen oder sinnlosen Inhalts oder auch übertriebenen Aufwand nicht zu. Jedes Gemeindeglied kann dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens sei, der in der Gemeinde lebendig ist. Eines Christen Grabmal soll schlicht und echt, seine Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof der Gemeinde das Gepräge.



Protestantische Kirche
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)
An die
P a s t o r e

- 3 -
S c h l a s s d o r f
bei Schönberg (Meckl.)

